

Rheinland-Pfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**
www.Landesjugendamt.de



**Empfehlungen
für die Jugendsozialarbeit
in Rheinland-Pfalz**

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 26. November 2007

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
www.landesjugendamt.de

Mainz, November 2007

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen für die
Jugendsozialarbeit
in Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorbemerkungen.....	2
Jugendsozialarbeit als öffentliche Aufgabe.....	3
Gesellschaftlicher Hintergrund der Aufgabe.....	3
Überblick über den Inhalt der Aufgabe.....	4
Handlungsprinzipien der Jugendsozialarbeit und Qualitätsanforderungen.....	5
Zielgruppe der Jugendsozialarbeit.....	6
Soziale Benachteiligung junger Menschen.....	6
Individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen.....	7
Besonderer Unterstützungsbedarf junger Menschen.....	8
Aufgaben der Jugendsozialarbeit beim örtlichen öffentlichen Träger.....	11
Interessenvertretung.....	11
Zusammenarbeit mit Dritten.....	12
Ressourcensicherung.....	15
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).....	17
Konzeptentwicklung.....	17
Qualitätsentwicklung.....	18
Fachberatung.....	18
Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Übersicht).....	19
Angebote der Jugendsozialarbeit.....	20
Verhältnis der Angebote zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger.....	20
Verpflichtungsgrad der Angebote.....	20
Angebotsarten.....	21
Sozialpädagogische Hilfen.....	21
Formen sozialpädagogischer Hilfen.....	21
Inhaltliche Schwerpunkte der sozialpädagogischen Hilfen.....	24
Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.....	27
Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen.....	28
Anhang.....	29
Internetadressen überregional.....	29
Internetadressen Rheinland-Pfalz.....	31
weitere Materialien.....	32
Die berufliche Förderung von Jugendlichen als Thema der Jugendhilfeausschüsse an der Schnittstelle zwischen SGB II und SGB VIII - Eine Handreichung für die Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen (Jugendsozialarbeit im Paritätischen, 2006).....	33

Vorbemerkungen

In der öffentlichen Diskussion über die Zukunft der Gesellschaft spielt die Frage der Integration der nachwachsenden Generation eine wichtige Rolle.

Es geht unter Anderem darum, ob die jungen Menschen für die steigenden Anforderungen der Zukunft gerüstet sind und was die Gesellschaft leisten muss, um den Nachwuchs fit zu machen für die Zukunft.

Vor diesem Hintergrund verdient die als „Integrationshilfe“ konzipierte Jugendsozialarbeit gesteigerte Aufmerksamkeit. Sie ist auf die Schlüsselbereiche „Schule“, „Beruf“ und „Soziale Integration“ ausgerichtet und gilt jenen jungen Menschen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und zu ihrer Integration einer besonderen Hilfe bedürfen.

Die öffentliche Leistung „Jugendsozialarbeit“ ist speziell als Hilfe dafür konzipiert, dass diese jungen Menschen den Anschluss finden an die Gesellschaft und perspektivisch ihr Leben eigenständig meistern können.

Aus gesellschaftlicher Sicht kann eine gesteigerte Investition in die Jugendsozialarbeit dazu beitragen, die Ressourcen auch dieser Gruppe junger Menschen für die Gesellschaft zu erschließen und ihre Abhängigkeit von öffentlicher Hilfe zu vermeiden.

Im Übrigen hat die als Jugendsozialarbeit gewährte Integrationshilfe auch familienpolitische Relevanz. Sie trägt durch ihre Zielsetzung dazu bei, dass sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen ihre (potenzielle zukünftige) Rolle als Eltern verantwortlich ausfüllen können. Nicht zuletzt auch deshalb wäre es kurzfristig, aus fiskalischen Erwägungen auf eine entsprechende Integrationshilfe für die beinahe erwachsenen jungen Menschen zu verzichten.

Ein besonderer Dank gilt den folgenden Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgruppe, die an der Erarbeitung dieser Empfehlung mitgearbeitet haben:

Guido Bayer

Wilfried Rumpf

Karl Walla

Anna Warnking

Sybille Nonninger

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

AEJ Rheinhessen-Nassau

CJD Wolfstein

Caritasverband Trier/Kath. Jugendsozialarbeit

Landesjugendamt

Jugendsozialarbeit als öffentliche Aufgabe

Jugendsozialarbeit ist unter den Voraussetzungen des § 13 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe.

Als öffentlich verantwortete Integrationshilfe für junge Menschen gewinnt sie zunehmend an Bedeutung. Die Ursache dafür liegt in veränderten Bedingungen des Aufwachsens.

Gesellschaftlicher Hintergrund der Aufgabe

Die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung führt zu raschen Veränderungen der Alltagskultur und der gesellschaftlichen Institutionen.

Sie destabilisiert die tradierten Formen des Aufwachsens in der Familie, die überlieferten Formen der Einführung in die Gesellschaft und des Zugangs zum Erwerbsleben.

Junge Menschen müssen verstärkt eigenständig Integrationsleistungen erbringen, um an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Die diesbezüglichen Anforderungen wachsen. Um sie bewältigen zu können, brauchen viele junge Menschen eine zusätzliche gesellschaftliche Unterstützung.

Das heißt, mit dem zunehmenden Einfluss der Gesellschaft auf die Bedingungen des Aufwachsens und mit der zunehmenden gesellschaftlichen Bedeutung der schulischen, ausbildungsmäßigen und beruflichen Integration junger Menschen wächst auch der Bedarf nach gesellschaftlicher Unterstützung.

„Integration“ ist angesichts der zunehmenden Vergesellschaftung aller Lebensbereiche nicht nur eine individuelle Entwicklungsanforderung sondern auch eine Aufgabe der Gesellschaft.

Zum einen geht es darum, den Zugang zu den jeweiligen gesellschaftlichen Subsystemen strukturell zu erleichtern.

Zum andern geht es darum, die Kompetenzen der jungen Menschen zur Bewältigung der Integrationsleistung zu stärken, und dabei spielt die Hilfe zur Entwicklung einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine zentrale Rolle.

Beide Aspekte spiegeln sich im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit, die als spezifische Förderung und Unterstützung für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen angelegt ist.

Integrationshilfe in Form von Jugendsozialarbeit ist eine Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Sie wird auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe sowie in Zusammenarbeit mit anderen relevanten gesellschaftlichen Leistungsbereichen wahrgenommen.

Überblick über den Inhalt der Aufgabe

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe hat

- die Angebote der Jugendsozialarbeit und deren infrastrukturelle Vernetzung zu gewährleisten,
- die Interessenvertretung der Zielgruppe zu leisten und
- entsprechend mit Dritten außerhalb der Jugendhilfe (u. a. etwa mit der Arbeitsverwaltung bzw. den ARGEen) zusammenzuarbeiten.

In Kooperation mit den freien Trägern geht es darum,

- festzustellen, wer im Sinne des § 13 SGB VIII benachteiligt und unterstützungsbedürftig ist und
- was zur Unterstützung erforderlich ist, sowie darum,
- die entsprechenden Unterstützungsangebote bei den vorrangig zuständigen Institutionen einzufordern bzw. in eigener Zuständigkeit zu leisten, wenn ein Bedarf dafür gegeben ist.

Diese zielgruppen- und bereichsspezifische Jugendhilfeplanung wird von den zuständigen Sachgebieten (Jugendsozialarbeit und Jugendhilfeplanung, ggf. Statistik etc.) in der Verwaltung des Jugendamtes vorbereitet und durch den Jugendhilfeausschuss als der entscheidenden Planungsinstanz im Rahmen der Vorgaben der Vertretungskörperschaft beschlossen.

Handlungsprinzipien der Jugendsozialarbeit und Qualitätsanforderungen

Der Auftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der Jugendsozialarbeit soll als Auftrag zur Schaffung und Absicherung einer lokalen bzw. regionalen Infrastruktur für die Unterstützung der gesellschaftlichen Integration benachteiligter junger Menschen verstanden werden.

- Die Angebote sollen auf die Lebenswelt der Zielgruppe ausgerichtet werden und niedrigschwellig sein.
- Sie sind vorzugsweise im sozialen Nahraum anzusiedeln. Das erleichtert zudem die nachhaltige Nutzung weiterer Ressourcen des Sozialraums.
- Um die jungen Menschen zur aktiven Verantwortungsübernahme für das eigene Leben zu befähigen ist es wichtig, mit den Angeboten an deren Stärken anzusetzen.
- Zielgruppenspezifische Anforderungen, wie sie nach § 9 SGB VIII aus der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und milieu- bzw. kulturspezifischer Differenzen und Bedürfnisse erwachsen, sind besonders zu berücksichtigen.
- Zur geschlechtsbewussten, die Gleichstellung von Jungen und Mädchen bzw. Männern und Frauen fördernden Orientierung (Gender Mainstreaming) gehört es auch, für beide Geschlechter erweiterte biographische Handlungsmöglichkeiten für die private und berufliche Lebensführung zum Thema zu machen.
- Junge Menschen sollen aktiv angesprochen werden, sie sollen an ihren Treffpunkten, zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz aufgesucht und für die Nutzung der Angebote geworben werden.
- Die Angebote sollen mit Beteiligung der jungen Menschen ausgestaltet werden. Sie sollen insofern auch Hilfen sein für die selbsttätige Organisation und die eigenständige Interessenvertretung der jungen Menschen.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind gem. § 13 SGB VIII Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer, **die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.**

Soziale Benachteiligung junger Menschen

Als soziale Benachteiligungen sind solche Benachteiligungen zu werten, die jungen Menschen aus der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe erwachsen.

„Soziale Benachteiligung“ bezeichnet eine durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte **relative Schlechterstellung** von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z. B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (Beruf). Aus dem Regelungsgehalt des §13 SGB VIII ergibt sich, dass dazu u. a. geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu zählen sind oder auch solche, die aus der Zugehörigkeit zu Familien erwachsen, die nach Deutschland eingewandert sind.

Junge Menschen in gesellschaftlichen **Randgruppen** können allgemein als sozial benachteiligt betrachtet werden. Sie wachsen in Lebenszusammenhängen auf, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft unmittelbar erschweren. Ihnen wird ein **geringerer sozialer Status** zugeschrieben. Ihre materielle und soziale Lage ist häufig vergleichsweise schlecht. Beides erschwert u. U. die erfolgreiche Bewältigung der schulischen und ausbildungsmäßigen Anforderungen, den Zugang zum Ausbildungs- und beruflichen Sektor sowie die gesellschaftliche Integration allgemein. Soziale Benachteiligung kann zu individueller Beeinträchtigung führen. Soweit sie einhergeht mit konfliktreichen Familienbeziehungen, unzureichenden Erziehungsbedingungen und dem Fehlen einer anregenden Lernumgebung können Beeinträchtigungen der emotionalen, der sozialen und der kognitiven Entwicklung die Folge sein.

Sozial benachteiligt sind schließlich jene jungen Menschen, deren Altersgruppe in entscheidenden Phasen ihres Lebenslaufs gesellschaftlich bedingten, konjunkturellen Mangellagen im Bildungsbereich, im Ausbildungssektor oder auf dem Arbeitsmarkt gegenübersteht. Wenn geburtenstarke Jahrgänge auf den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt drängen und das Stellenangebot, womöglich aus wirtschaftlichen Gründen, zusätzlich verknappt wird, verschärft sich die Konkurrenz unter den Gleichaltrigen. Phasenweise kommt es zu Überangeboten an Arbeitskräften in bestimmten Sektoren. Durch Rationalisierungsmaßnahmen werden zusätzlich Arbeitsplätze abgebaut. Beides erschwert den Zugang zum Arbeitsmarkt. Solche Effekte häufen sich in einer Zeit, in der sich die globalen gesellschaftlichen Bedingungen einerseits schnell verändern und die Steuerungsmöglichkeiten und die Mittel zur Problembewältigung andererseits hinter diesen Entwicklungen zurückbleiben.

Mädchen und junge Frauen werden durch eine fortdauernde, klassisch geschlechtsspezifische „Mädchenerziehung“ in ihrer Familie und außerhalb nach wie vor auf ein Selbstverständnis festgelegt, das ihnen die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft erschwert.

Das spiegelt sich in ihrer persönlichen Lebensplanung, insbesondere in ihrer Ausbildungs- und beruflichen Entwicklung wider. Als typisch männlich eingestufte, zukunftssträchtige Ausbildungsgänge und berufliche Laufbahnen werden von jungen Frauen nach wie vor deutlich weniger eingeschlagen als von jungen Männern. Dass Frauen in den entsprechenden Ausbildungs- und Berufszweigen unterrepräsentiert sind und seltener Karriere machen, hängt nicht nur von ihrem Selbstverständnis und damit von Effekten ihrer Erziehung und Sozialisation ab. Ihnen wird der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auch durch **geschlechtsspezifische Selektionsmechanismen** schwerer gemacht als den männlichen Konkurrenten.

Junge Menschen, deren Familien aus anderen Ländern nach Deutschland **eingewandert** sind, sei es, um hier zu arbeiten, sei es als **Asylsuchende** oder als **Aussiedlerinnen und Aussiedler** stellen eine besondere Zielgruppe der Jugendsozialarbeit dar. Sie sind sozial benachteiligt, soweit ihnen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheitenkultur der Zugang zu schulischer und beruflicher Ausbildung und zum Arbeitsmarkt erschwert wird. Sie sind benachteiligt, soweit sie in ihrer materiellen Lage und ihrem sozialen Status schlechter gestellt sind als Gleichaltrige in vergleichbarer Lebenslage. Die soziale Benachteiligung junger Menschen aus Einwanderungsfamilien kann individuelle Beeinträchtigungen zur Folge haben, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung, Sprachprobleme, Lernschwierigkeiten oder Probleme, die Spannung zwischen unterschiedlichen kulturellen Orientierungsmustern (z. B. auch Männer- und Frauenbildern) konstruktiv zu bewältigen.

Individuelle Beeinträchtigungen junger Menschen

Individuell beeinträchtigt sind junge Menschen, denen es persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, psychische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Indikatoren dafür sind besondere Leistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbehinderungen. Auch das Verständnis von individueller Beeinträchtigung ist durch die Gesellschaft geprägt und wandelt sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Anforderungen, an denen die Beeinträchtigung festgemacht wird, sind wie jene in Schule, Ausbildung und Beruf wesentlich gesellschaftlich vermittelt.

Besonderer Unterstützungsbedarf junger Menschen

Aus dem Kreis der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen sollen gem. § 13 SGB VIII jene eine sozialpädagogische Hilfe erhalten, die zum Ausgleich bzw. zur Überwindung der Benachteiligung oder Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Aus der Zielsetzung der sozialpädagogischen Hilfen lässt sich schließen, dass schulische, ausbildungsbezogene, berufliche und allgemeine soziale Schwierigkeiten, die einen qualifizierten schulischen Abschluss, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Arbeitsaufnahme bzw. die soziale Integration allgemein in Frage stellen, als Indikatoren für einen erhöhten Unterstützungsbedarf gewertet werden können.

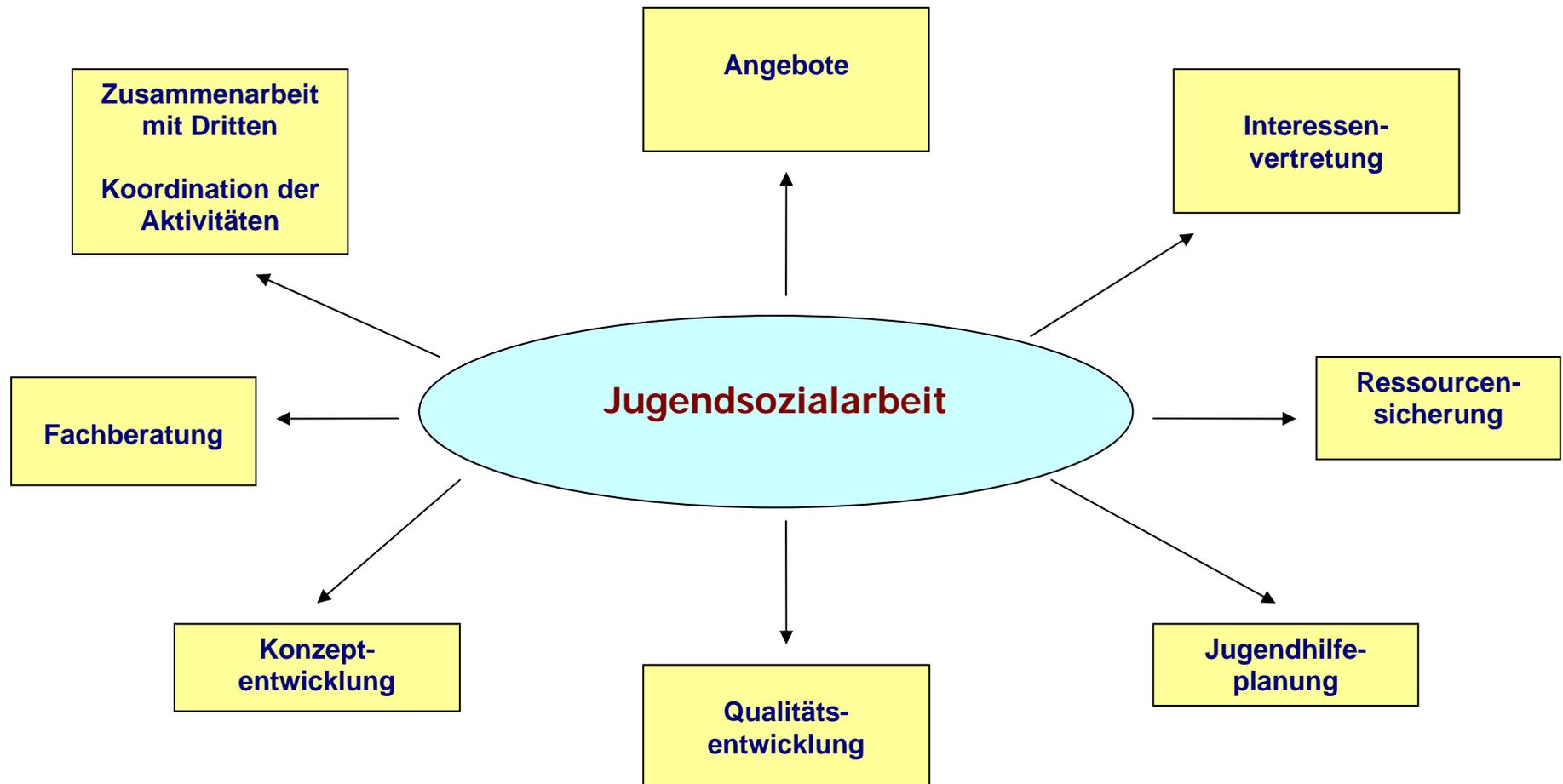
Die Definition der Zielgruppe von Jugendsozialarbeit ist allgemein gehalten.

Daraus ergibt sich, dass für jeden Jugendamtsbereich herausgearbeitet werden muss, welche Gruppen junger Menschen als sozial benachteiligt gelten können, wie viele junge Menschen sich dahinter näherungsweise verbergen, wie viele individuell beeinträchtigt sind und wie viele davon wiederum in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

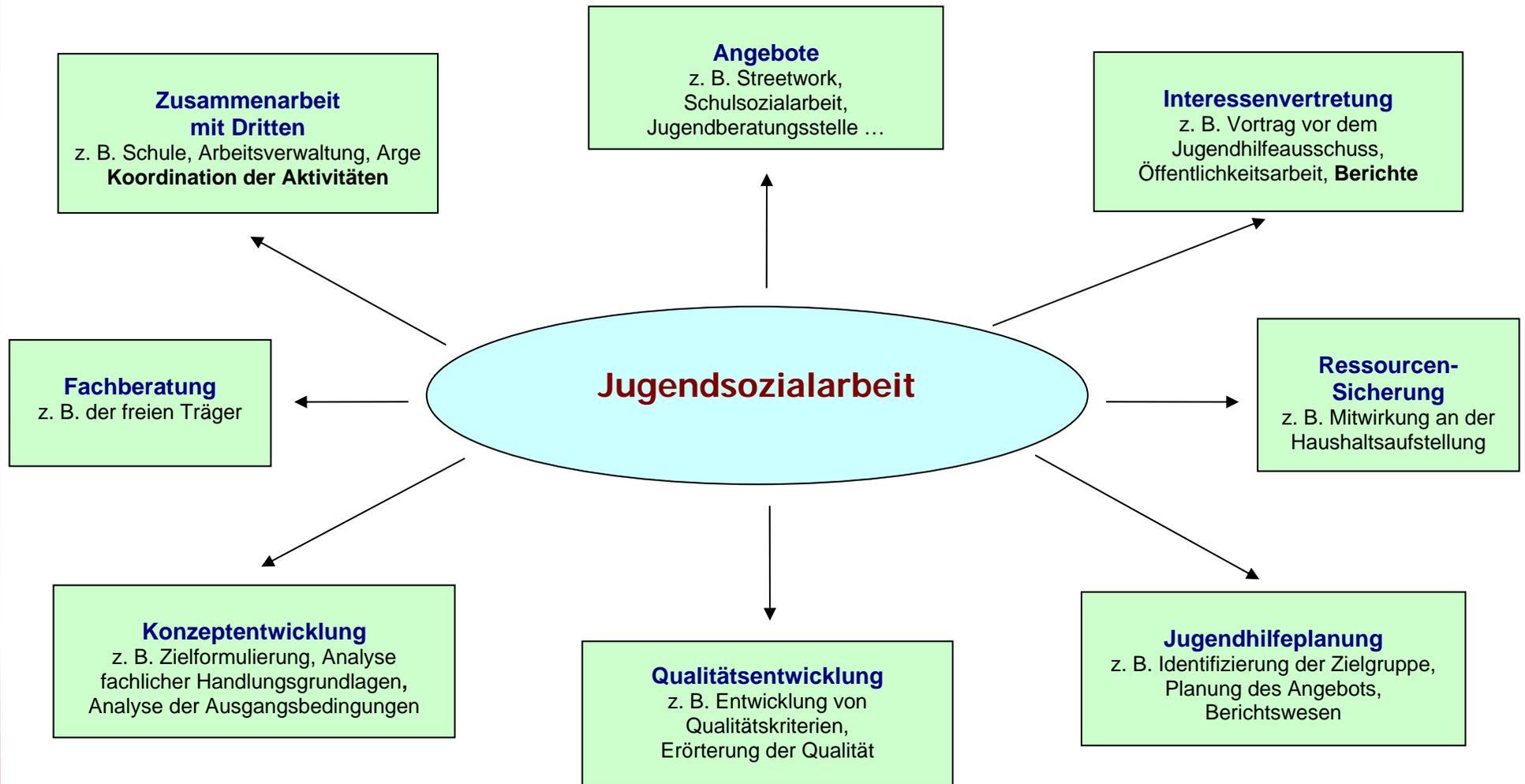
Dies kann als eine Aufgabe der Jugendhilfeplanung angesehen werden.

Aktuell richtet die Jugendsozialarbeit ihre Angebote z. B. an Schülerinnen und Schüler (auch an Schulverweigerer) aller Alterstufen, an Mädchen und junge Frauen, junge Menschen aus zugewanderten Familien und junge Menschen ohne ausreichende schulische oder berufliche Qualifikation, ohne Ausbildungsplatz oder ohne Arbeit sowie an junge Menschen, die beispielsweise als Drogenabhängige, Obdachlose oder Angehörige einer Subkultur bereits nahezu außerhalb der Gesellschaft stehen.

Aufgaben der kommunalen Jugendsozialarbeit I



Aufgaben kommunaler Jugendsozialarbeit II



Aufgaben der Jugendsozialarbeit beim örtlichen öffentlichen Träger

Die Aufgaben des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers sind im Rahmen der Jugendsozialarbeit auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots ausgerichtet.

Die Gewährleistung besteht vor allem in der Sicherung der notwendigen Ressourcen und Rahmenbedingungen, aber auch im Angebot von Jugendsozialarbeit durch den öffentlichen Träger, dann nämlich, wenn kein sonstiger Träger bereit und in der Lage ist, die erforderlichen Leistungen anzubieten.

Vor diesem Hintergrund stehen beim Jugendamt **planende** (§ 80 SGB VIII), **koordinierende** und **unterstützende Aufgaben** im Vordergrund. Wahrgenommen werden die Aufgaben des öffentlichen Trägers durch das Jugendamt in enger Zusammenarbeit von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss.

Die vorbereitenden und durchführenden Aufgabenanteile liegen dabei in der Hand der Verwaltung des Jugendamtes, die Grundsatzentscheidungen obliegen dem Jugendhilfeausschuss. Bezüglich der konkreten Angebote der Jugendsozialarbeit gilt der Vorrang der freien Träger nach § 4 Abs. 2 SGB VIII.

Interessenvertretung

Eine wichtige Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers im Rahmen der Jugendsozialarbeit ist die Vertretung der Interessen sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen.

Sie ergibt sich aus § 1 SGB VIII. Danach soll die Jugendhilfe nicht nur die individuelle Entwicklung junger Menschen fördern sondern auch dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Diese Aufgabe steht in Verbindung mit den Vorgaben des § 13 SGB VIII selbst sowie mit den Verpflichtungen zur Gewährleistung (§ 79 SGB VIII) und Planung (§ 80 SGB VIII) des Angebots und zur Zusammenarbeit mit Dritten (§ 81 SGB VIII).

Der örtliche öffentliche Träger hat sich in dieser Funktion **einzumischen** in überörtliche Politikbereiche, das Jugendamt in die relevanten örtlichen Politikbereiche außerhalb der Jugendhilfe. Das Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) hat darauf hinzuwirken, dass die gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen, dass Schule, Ausbildung (bzw. Berufsvorbereitung) und Arbeitswelt integrationsfreundlich gestaltet werden, dass auch dort eine bedarfsgerechte Infrastruktur entsteht. Dies schließt das Engagement für eine sach- und bedarfsgerechte Anbieterstruktur etwa im Bereich der Ausbildungs- und Berufshilfen ein.

Die Verwaltung des Jugendamtes bringt ihre Erfahrung ein und ergreift Partei für die Zielgruppe (Lobbyarbeit), etwa bei der Gestaltung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Arbeitsförderung bzw. der Leistungen nach Hartz IV. Sie engagiert sich dafür, dass die Situation der Zielgruppe im Jugendhilfeausschuss (zur Rolle des JHA für die berufliche Förderung siehe DPWV RLP-Saar 2006 - **Anhang**) sowie im Landesjugendhilfeausschuss zur Sprache kommt, dass entsprechend aussagekräftige Daten über die Situation vorgelegt werden, dass Betroffene mittelbar oder unmittelbar zu Wort kommen und dass der Jugendhilfeausschuss Anstrengungen unternimmt, sich im Sinne der Betroffenen Gehör zu verschaffen.

Zusammenarbeit mit Dritten

Im Bereich der Jugendsozialarbeit hat die Zusammenarbeit mit Dritten innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe einen besonderen Stellenwert.

Innerhalb der Jugendhilfe sind für die Zusammenarbeit die Schnittmengen zur Jugendarbeit und zum Jugendschutz, sowie zu Trägern und Einrichtungen der Erziehungshilfe bedeutsam.

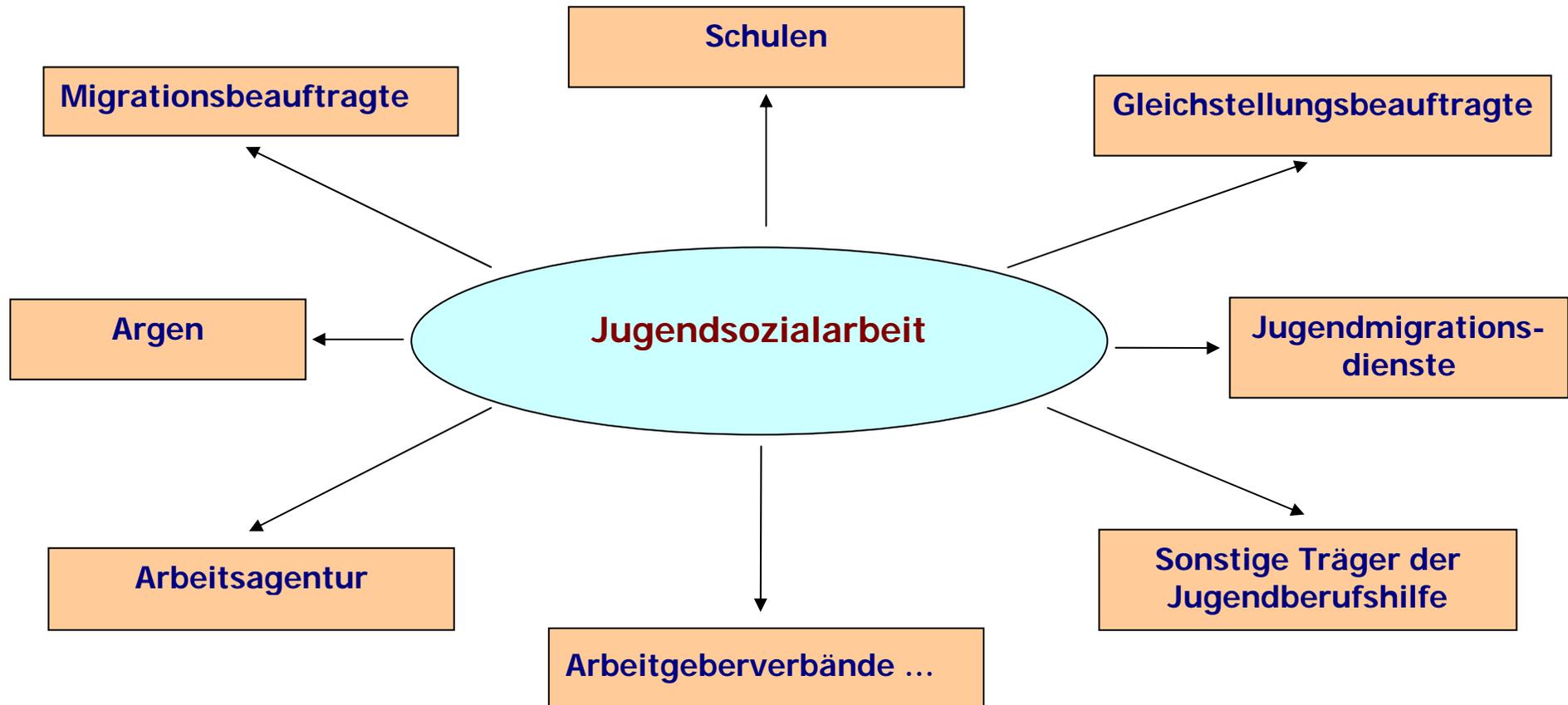
Die Leistungen der Jugendsozialarbeit sind überwiegend als flankierende, ergänzende Leistungen zu denen vorrangig zuständiger anderer gesellschaftlicher Instanzen konzipiert. Deshalb ist auch die Abstimmung der Planung und der Durchführung von Maßnahmen mit Dritten außerhalb der Jugendhilfe besonders wichtig. Die Zusammenarbeit ist an den verschiedenen Schnittstellen zu diesen zu institutionalisieren.

Es empfiehlt sich daher, regelmäßig tagende Gremien zur Abstimmung mit der **Schule**, mit den ARGE n (Team U 25) sowie den **Jobcentern** und der **Agentur für Arbeit** zu schaffen bzw. an den entsprechenden Gremien teilzunehmen. Das gilt auch für die Zusammenarbeit, die nach § 18 SGB II auf örtlicher Ebene vorgesehen ist. (z. B. auch Jugendkonferenzen).

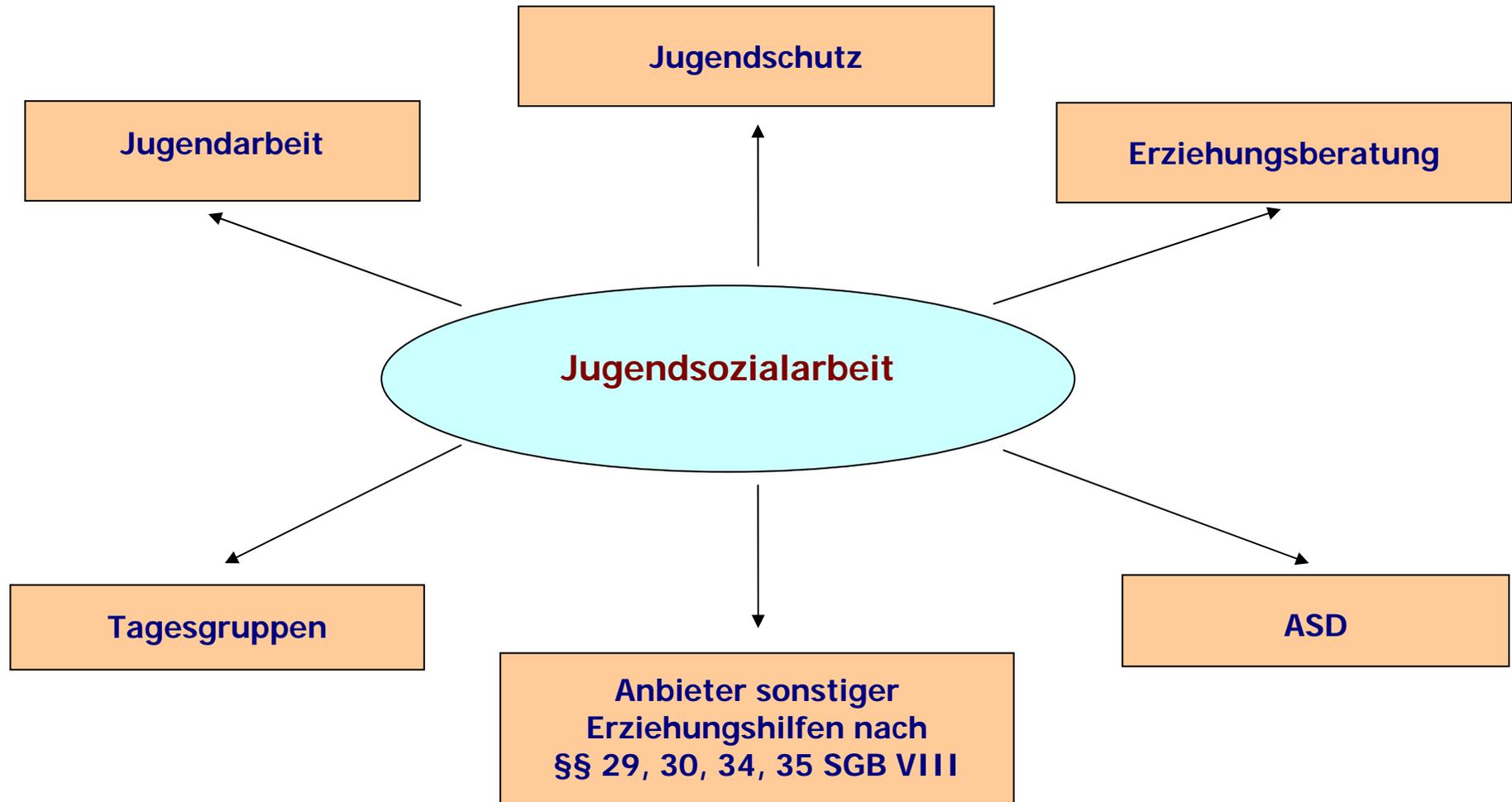
Fachkräfte der Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers sollten dabei ebenso präsent sein wie jene der Träger der freien Jugendhilfe.

Wichtige Kooperationspartner sind beispielsweise auch die **Ausländerbeiräte**, die **Gleichstellungs-** bzw. **Migrationsbeauftragten** und die **Jugendmigrationsdienste**.

Zusammenarbeit mit Dritten außerhalb der Jugendhilfe



Zusammenarbeit mit Dritten innerhalb der Jugendhilfe



Ressourcensicherung

Zu den Aufgaben des Sachgebiets Jugendsozialarbeit im Jugendamt gehört neben der Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung auch die Sichtung bzw. Erschließung von Förderprogrammen, die für die Zwecke der örtlichen Jugendsozialarbeit bzw. für die Belange der Zielgruppe nutzbar gemacht werden können.

Dies sind u. a. Landes- und Bundesprogramme unterschiedlicher Ressorts und europäische Mittel.



In Rheinland-Pfalz z. B. Programme folgender Institutionen:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen www.masgff.rlp.de Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration www.auslaender.rlp.de	Insbesondere die Abteilungen Arbeit (Arbeits- und Beschäftigungspolitik, Europäischer Strukturfonds), Gesundheit, Soziales und Frauen
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur www.mbwjk.rlp.de	insbes. Abteilungen Bildung und Jugend
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de	z. B. Berufsausbildung bzw. Schule und Wirtschaft
Ministerium des Innern und für Sport www.ism.rlp.de	z. B. Förderung Dorferneuerung

Auf Bundesebene folgende Institutionen:



<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p> <p>www.bmfsfi.de www.bmfsfj.de/Politikbereiche/kinder-und-jugend,did=3520.html www.sozialestadt.de www.los-online.de www.xenos-de.de</p>	<p>Stichworte Integration, Toleranz und Demokratie:</p>
<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie</p> <p>www.bmwi.bund.de www.foerderdatenbank.de</p>	<p>Stichworte Ausbildung und Beruf</p>
<p>Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung</p> <p>www.bmvbs.de</p>	<p>Soziale Stadt</p>
<p>Bundesministerium für Bildung und Forschung</p> <p>www.bmbf.de</p>	<p>Stichworte Ausbildung, Lebenslanges Lernen, Bildung; Berufliche Bildung Benachteiligter ggf. Bundesministerium für Arbeit und Soziales www.bmas.de Bundesministerium des Innern www.bmi.bund.de</p>
<p>Europäische Union</p> <p>www.europa.eu</p>	<p>Stichworte Bildung, Ausbildung Jugend; Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Regionalpolitik (ESF) , Finanzhilfen</p>
<p>Stiftungen</p> <p>www.bertelsmann-stiftung.de www.bosch-stiftung.de www.deutsche-jugendmarke.de www.aktionmensch.de</p>	

Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Die Planung und Steuerung der Angebote der Jugendsozialarbeit liegt in der Hand des Jugendhilfeausschusses. Er entscheidet auf der Basis der Vorgaben der Vertretungskörperschaft.

Die Verwaltung hat die Entscheidungen vorzubereiten und zu begleiten.

Hierbei geht es im Bereich des Sachgebiets Jugendsozialarbeit beim öffentlichen Träger (aber auch im Hinblick auf das Engagement der freien Träger) um die bereichsspezifische Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung. Grundlage dafür ist die **Berichterstattung über die Zielgruppe im Einzugsbereich des Jugendamtes**. Das schließt die **Bewertung der Lebenslage junger Menschen unter der Perspektive** der Definition von Benachteiligung ein.

Welche Gruppen angesichts der lokalen Entwicklung als sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt gelten, welche zum Ausgleich bzw. zur Überwindung der Benachteiligung oder Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, stellen dabei grundlegende Fragen dar.

Des Weiteren stehen die **Bedarfe** dieser Zielgruppe zur Diskussion.

Sie sind unter Beteiligung der jungen Menschen herauszuarbeiten. **Im Vergleich mit der vorhandenen Infrastruktur sind dann erforderliche Veränderungen** der Angebote, der Programme und Arbeitsweisen **zu bestimmen**. Leitend sind dabei u. a. die vorstehend beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte der sozialpädagogischen Hilfe. Und schließlich ist festzulegen, wer die Maßnahmen anbietet.

Auch im Bereich der Jugendsozialarbeit stellt die Jugendhilfeplanung einen kontinuierlichen Prozess dar. Es geht darum, mit den Instrumenten der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung relevante Veränderungen zu erfassen und Konzepte sowie Angebote entsprechend kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Konzeptentwicklung

In enger Verbindung mit den Aktivitäten der Jugendhilfeplanung steht die Aufgabe, ein Konzept für die Jugendsozialarbeit im Einzugsbereich zu entwickeln.

Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben und auf der Basis der fachlichen Grundsätze ergeben sich allgemeine Ziele. Sie sind mit Blick auf die örtlichen Bedingungen zu konkretisieren, es sind Schwerpunkte zu setzen und es ist herauszuarbeiten, nach welchen Prinzipien und mit welchen Methoden die örtlichen Bedarfe der Jugendsozialarbeit befriedigt werden soll.

Das Konzept gibt insofern eine Art „**inhaltliches**“ **Drehbuch für die Jugendhilfeplanung** respektive für die Umsetzung der Planung vor. Es folgt den Grundsätzen der Konzeptentwicklung für ein einzelnes Angebot, bezieht sich aber auf die gesamte Infrastruktur der Jugendsozialarbeit in einem geopolitischen Bereich bzw. im jeweiligen sozialen Raum.

Qualitätsentwicklung

Mit der Qualitätsentwicklung ist die dritte maßgebliche Komponente einer verantwortlichen zeitgemäßen Aufgabenwahrnehmung (neben Jugendhilfeplanung und Konzeptentwicklung) angesprochen. Hier geht es um die Bewertung und Weiterentwicklung der Praxis. Auf der Basis der Jugendhilfeplanung und anknüpfend an das Konzept werden hier fortlaufend **Ziele, eingesetzte Mittel und Ergebnisse** unter dem Aspekt von Effektivität und Effizienz **bewertet**, um daraus Schlüsse für eine ggf. notwendige Veränderung von Konzept und Planung ziehen zu können.

Grundlage ist eine geeignete Form der **Dokumentation von Praxis** (unter den genannten Gesichtspunkten).

Die Qualitätsentwicklung folgt einem von allen Beteiligten vereinbarten Verfahren (unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses) der Dokumentation und Bewertung. Dies schließt Vereinbarungen dazu ein, wer in welcher Struktur an der Bewertung beteiligt wird.

Fachberatung

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört auch die Fachberatung der freien Träger im Bereich der Jugendsozialarbeit, die Beratung der sonstigen in die örtliche Infrastruktur von Integrationshilfen eingebundener Akteure sowie die Beratung der Politik.

Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (Übersicht)

<p>Mögliche Schwerpunkte der Angebote nach § 13 SGB VIII</p>	<p>Schule Ausbildung / Beruf Allgemeine soziale Integration</p> 		
<p>Typ der Angebote nach § 13 SGB VIII</p>	<p>Sozialpädagogische Hilfen</p>	<p>Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte</p>	<p>Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen</p>
<p>Formen der Angebote (Beispiele nach § 3 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz - JuFöG)</p>	<p>Beratung Gezielte sozialpäd. Maßnahmen Kurse Dienste Einrichtungen Flankierende päd. Hilfen Schulsozialarbeit</p>	<p>Jugendwerkstätten</p>	<p>Wohngemeinschaften Betreutes Einzelwohnen Wohnheime</p>

Angebote der Jugendsozialarbeit

Verhältnis der Angebote zu Leistungen anderer Sozialleistungsträger

§ 13 SGB VIII definiert ein Angebot der Jugendhilfe, das gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 den Leistungen zuzurechnen ist. Jugendhilfeleistungen haben gem. § 10 Abs. 3 Vorrang vor der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit Ausnahme der Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (SGB II). Das heißt, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben Vorrang vor den Leistungen der Jugendsozialarbeit. Leistungen der Jugendhilfe sind auch vorrangig gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe, ausgenommen sind dabei allerdings die Eingliederungshilfen für körperlich und/oder geistig behinderte junge Menschen.

Zu beachten ist aber, dass ein Konkurrenzproblem erst auftreten kann, wenn beide Leistungen zweckgleich sind, das ist bei der spezifischen Zielsetzung der Jugendsozialarbeit aber meist nicht der Fall. Sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sind in diesem Sinne nahezu konkurrenzlos, da sie ohnehin als ergänzende Hilfen konzipiert sind.

Verpflichtungsgrad der Angebote

§ 13 Abs. 1 SGB VIII ist als Soll-Bestimmung gefasst.

Der örtliche öffentliche Träger muss im Regelfall für die Zielgruppe ein Angebot sozialpädagogischer Hilfen sicherstellen. Nur in atypischen Einzelfällen kann er davon absehen. Jugendsozialarbeit kann insofern als einzelfallübergreifende und sozialraumorientierte Infrastruktur konzipiert werden kann.

Sie ermöglicht damit eine frühzeitige, präventiv wirksame Hilfe und ein niedrigschwelliges Angebot.

Allerdings besteht kein subjektiver Anspruch der jungen Menschen auf die Leistung. Der einzelne junge Mensch hat aber ein Teilhaberecht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen der Jugendsozialarbeit generell anbietet.

Angebotsarten

„**Sozialpädagogische Hilfen**“ stellen nach § 13 SGB VIII das Kernangebot der Jugendsozialarbeit dar. Sie sind konzipiert als ergänzende Hilfen zu vorrangig zuständigen Sozialisationsinstanzen, wie Familie, Schule und Ausbildungsbetrieb.

Daneben kann Jugendsozialarbeit unter bestimmten Voraussetzungen in Form von **Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten** oder auch als **Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen** angeboten werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Hilfen bestimmt sich nach den angegebenen Zielen. Unter dem Aspekt der ganzheitlichen Unterstützung werden die hinsichtlich der Zielsetzung unterschiedlichen Hilfen in der Praxis häufig kombiniert angeboten.

Sozialpädagogische Hilfen

Formen sozialpädagogischer Hilfen

Im Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz wird Jugendsozialarbeit (§ 3 Abs.1 Satz 2) beispielhaft konkretisiert als

- **Beratung,**
- **gezielte sozialpädagogische Maßnahmen,**
- **Kurse und**
- **therapeutische oder sonstige Dienste, als**
- **Hilfe in Einrichtungen oder in Form**
- **aufsuchender Sozialarbeit.**

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sie lässt damit die Entwicklung weiterer, dem Bedarf entsprechender Angebotsarten zu. Die Hilfeangebote der Jugendsozialarbeit sind nach § 3 Jugendförderungsgesetz überwiegend offen, das heißt, formlos zugänglich. Sie sind aktuell, da sie unmittelbar in der gegenwärtigen Situation des jungen Menschen ansetzen. Ihr vorbeugender Charakter ist darauf gerichtet, der Verfestigung von Problemlagen junger Menschen und ihrer dauerhaften sozialen Desintegration entgegenzuwirken.

Beratung

Die Erfahrung zeigt, dass ein Teil der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit von sich aus nur schwer den Weg zu entsprechenden Beratungseinrichtungen findet. Dabei handelt es sich beispielsweise um junge Menschen, die nach einer Kette von Misserfolgsereignissen resigniert haben, um solche, die straffällig geworden sind, die auf der Straße leben oder suchtfgefährdet sind.

Beratung wird deshalb häufig **verknüpft mit offenen Angeboten** für die entsprechenden Zielgruppen, z. B. in einem Treff oder Jugendcafé. Sie wird in aufsuchender Form dort angeboten, wo die betreffenden jungen Menschen sich aufhalten, zum Beispiel auch im Umfeld von Schule oder Berufsschule. Darüber hinaus leistet die Straßensozialarbeit eine entsprechende Einstiegsberatung mit dem Ziel, die Angesprochenen für weitergehende Hilfen der Jugendsozialarbeit gewinnen zu können. Notwendig sind aber auch **einrichtungsbezogene Formen** der Beratung, wie sie etwa in Jugendberatungsstellen oder in Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche geleistet wird. (Hier gibt es Schnittstellen zur Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.)

Gezielte sozialpädagogische Maßnahmen

Gezielte sozialpädagogische Maßnahmen können z. B. Projekte sein, die jungen Menschen Handlungsangebote zur **persönlichen Stabilisierung** und Unterstützung sowie zur **bildungs-, ausbildungs- oder berufsbezogenen Orientierung** bieten. Gezielte Maßnahmen dieser Art können sehr unterschiedliche Ansatzpunkte haben. Die Bandbreite reicht von kreativen, handwerklich-künstlerischen Arbeiten, von bildungsbezogenen Unterstützungsmaßnahmen und berufskundlichen Orientierungsprojekten bis hin zu sozial stabilisierenden Gemeinschaftsunternehmungen und sozialpädagogischen Gruppenangeboten. Schulsozialarbeit gehört dazu, wenn man sie nicht als „Dienst“ begreifen will.

Kurse

Der Begriff der „Kurse“ stellt einen Sammelbegriff für Bildungsveranstaltungen dar, die entweder über einen zusammenhängenden Zeitraum oder verteilt auf mehrere einzelne Veranstaltungstage angeboten werden. Sie sind in der Regel als Gruppenangebote konzipiert. Sie beschränken sich nicht auf die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten (Qualifizierung), sie können persönlichkeitsbildenden Charakter haben oder die Entwicklung sozialer Kompetenzen in den Mittelpunkt stellen.

Dienste

Mögliche Dienste sind neben den erwähnten therapeutischen z. B. solche, die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz, einer Lehrstelle, einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung bieten, also z. B. klassische Beratungsdienste.

Einrichtungen

Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sind zunächst jene, die als Treffpunkte für junge Leute konzipiert sind (z. B. Arbeitslosentreffs, Schülercafés oder Mädchenläden), und über die Jugendsozialarbeit versucht, ihre Zielgruppe anzusprechen und ihr den Zugang zu weiteren Angeboten zu erleichtern.

Weitere mögliche Einrichtungen sind zielgruppenspezifische oder allgemeine Jugendberatungsstellen, Jugendwerkstätten oder auch Einrichtungen des Jugendwohnens.

Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Soweit Einrichtungen der Jugendsozialarbeit davon ausgehen, dass Jugendliche aus eigenem Antrieb den Weg dorthin finden, setzen sie zumindest eine entsprechende Eigeninitiative bei den jungen Menschen voraus, darüber hinaus die Bereitschaft, sich auf eine neue, unvertraute Situation einzulassen. Für junge Menschen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, ist dies u. U. bereits eine sehr hohe Zugangsschwelle. Dem trägt aufsuchende Jugendsozialarbeit Rechnung.

Aufsuchende Jugendsozialarbeit versucht, den Kontakt zu Jugendlichen herzustellen, die von sich aus keine Einrichtung der Jugendsozialarbeit aufsuchen würden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sprechen Jugendliche an ihren eigenen Treffpunkten, auf Straßen, Plätzen oder anderen Szenetreffen an, versuchen, ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufzubauen und sie für Hilfsangebote zu gewinnen.

Aufsuchende Jugendsozialarbeit kann in Verbindung mit Einrichtungen oder als eigenständige Angebotsform stattfinden.

Flankierende pädagogische Hilfen

§ 3 Absatz 2 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz führt in Form einer Kann-Bestimmung flankierende pädagogische Hilfen zu Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ein.

Damit dies in der Praxis nicht zu Missverständnissen im Hinblick auf die Verbindlichkeit von Leistungen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII führt, ist die bundesrechtliche Vorgabe hier mit heranzuziehen. Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII das Angebot sozialpädagogischer Hilfen erhalten. Soweit ihre Ausbildung nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können ihnen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden. Die Bestimmungen nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII ergänzen einander. Nach allgemeinem Verständnis schließen die Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII Bildungsveranstaltungen und Beratungsangebote sowie die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Schulsozialarbeit ein, damit also auch jene Angebote, die § 3 Abs. 2 zu den optionalen flankierenden pädagogischen Hilfen zählt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die aus § 13 Abs. 1 SGB VIII resultierende Verpflichtung weitergehend ist als die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz. Absatz 2 macht aber immerhin bewusst, dass auch die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Schulsozialarbeit zu den sozialpädagogischen Hilfen zu rechnen ist.

Inhaltliche Schwerpunkte der sozialpädagogischen Hilfen

Der spezifischen Zielsetzung im Schnittpunkt von sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung entsprechend, erstrecken sich die Beratungsangebote der Jugendsozialarbeit auf jene Schlüsselbereiche, die maßgeblich sind für die gesellschaftliche Integration, auf **Schule, Ausbildung(einschließlich Berufsvorbereitung) und Beruf**, sowie darüber hinaus auf **persönliche Probleme** junger Menschen.

Förderung der schulischen Integration

Die Förderung der schulischen Integration konkretisiert sich vor allem in der sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit stellt ein eigenständiges Handlungsfeld im Schnittpunkt der Verantwortung von Jugendhilfe und Schule dar. (Die Schule ist nach § 1 SchulG Rheinland-Pfalz umfassend verantwortlich für die Beschulung und schulische Integration aller Kinder und Jugendlichen.) Sie ist nicht auf allgemeinbildende Schulen begrenzt, sondern hat ihren Platz außer in Grund- sowie weiterführenden Schulen auch in der Berufsschule (in Verbindung mit den Hilfen zur beruflichen Förderung). Ihre Aufgabe ist es, die im schulischen Alltag ggf. vernachlässigten persönlichen Stärken junger Menschen zur Geltung zu bringen, die Persönlichkeitsentwicklung im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung zu stärken, die sozialen Kompetenzen zu verbessern und schließlich auch den Bildungsprozess im engeren Sinne ergänzend zu fördern. Dies geschieht in Form von Gruppenarbeit, offenen Angeboten, Beratung (auch von Eltern und Lehrpersonal), sozialpädagogischer Einzelfallhilfe und Elternarbeit, in Projekten und gemeinwesenorientierten Angeboten.

Die geteilte fachliche Verantwortung von Schule und Jugendhilfe findet ihren Niederschlag nicht nur in der gebotenen engen Kooperation und Abstimmung, sondern auch in einer entsprechenden Teilung der finanziellen Verantwortung. Nach den Schulfinanzierungsgesetzen des Landes hat die Kommune die Verantwortung für die Sachausstattung, das Land für die Personalausstattung der Schule.

(s. a. Leitlinien Schulsozialarbeit unter:

<http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/Dateien/Downloads/Jugend/schulsozialarbeit.pdf>)

Förderung der beruflichen Ausbildung sowie der Eingliederung in die Arbeitswelt

Sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der beruflichen Eingliederung und zur Eingliederung in die Arbeitswelt (Jugendberufshilfe) sind zunächst beispielsweise Maßnahmen im Übergangsbereich von Familie, Schule und Beruf. Sie dienen der Berufsorientierung und -findung, der motivationalen Unterstützung und der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, sowie der Verbesserung der bildungsmäßigen Voraussetzungen im Vorfeld einer beruflichen Ausbildung. Sie schließen ggf. Bildungsmaßnahmen ein, die das Nachholen des (erweiterten) Hauptschulabschlusses erlauben. Die ausbildungs- bzw. berufsorientierten sozialpädagogischen Hilfen begleiten darüber hinaus die Phase der Berufsausbildung bzw. der Berufseinmündung mit entsprechend unterstützender Zielrichtung. Das schließt ggf. die Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle ein.

Die Hilfe erfolgt als Beratung und sozialpädagogische Einzelfallhilfe, durch Kurse, Seminare und sozialpädagogische Gruppenarbeit, durch Projekte, Einzelveranstaltungen und offene Arbeit. Sie findet statt in Einrichtungen der Berufsausbildung, in Jugendwerkstätten, Bildungshäusern, offenen Treffs und Beratungsstellen sowie z. T. als mobile, aufsuchende Arbeit.

Förderung der sozialen Integration allgemein

Das Gesetz benennt schließlich die soziale Integration als Ziel. Entsprechende Hilfen zur sozialen Integration sind unmittelbar in der Lebenswelt der jungen Menschen angesiedelt. Sie stellen die **Förderung der Persönlichkeitsentwicklung** in den Mittelpunkt und nutzen die Gruppe als unterstützenden sozialen Erfahrungsraum. Sie setzen bei den Kompetenzen der jungen Menschen an, stärken ihr Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortlichkeit und unterstützen sie bei der Entwicklung eines tragfähigen Lebensentwurfs.

Charakteristisch sind **zielgruppenspezifische Ansätze**, wie etwa die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen (Mädchensozialarbeit) bzw. Jungen und jungen Männer oder mit jungen Menschen aus zugewanderten Familien (in Jugendmigrationsdiensten, z. B. mit jungen Aussiedlerinnen).

Der homogene Bezugsrahmen erleichtert die Auseinandersetzung mit der eigenen Situation und die Entwicklung von Perspektiven für deren gezielte Verbesserung. Es kann sinnvoll sein, zielgruppenspezifische Hilfen zur sozialen Integration unabhängig von den institutionellen Zusammenhängen der Schule, der Ausbildungsstätten und der beruflichen Einrichtungen anzubieten, um den ganzheitlichen, lebensweltorientierten Ansatz der Arbeit zu untermauern oder um jungen Menschen, die diesen Institutionen aufgrund ihrer Erfahrungen negativ gegenüberstehen, den Zugang zu Hilfen zu erleichtern. Allerdings sind die Fragen der Schule, der Ausbildung und des Berufs nach wie vor entscheidende Größen für die gesellschaftliche Integration. Sie sollten deshalb so weit als möglich auch in jene Hilfen eingebunden werden, die schwerpunktmäßig auf die soziale Integration allgemein ausgerichtet sind.

Eine typische Form sozialer Integrationshilfe ist die Arbeit in Treffs (Mädchencafés) oder Beratungszentren, in denen Beratung, Gruppenangebote, Projekte, sozialpädagogische Einzelfallhilfe einschließlich lebenspraktischer Hilfen offen zugänglich sind. Wichtig ist darüber hinaus die aufsuchende Jugendsozialarbeit (Straßensozialarbeit), meist im Vorfeld oder in Kombination mit den vorgenannten einrichtungsbezogenen Angeboten.

Besondere Unterstützung für Mädchen und junge Frauen

Soweit Jugendsozialarbeit sich wesentlich auf die geschlechtsspezifischen Benachteiligungen bezieht und Mädchen und junge Frauen darin bestärkt und unterstützt, diese zu überwinden, ist sie in ihren Angebotsformen als konsequente Erweiterung der Mädchenarbeit nach § 2 Abs. 4 Jugendförderungsgesetz (JuFöG-RLP) anzusehen. Im Vergleich zu jener ist sie entschiedener auf die Probleme konzentriert, die sich für Mädchen und junge Frauen im Rahmen ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung sowie ihrer allgemeinen Lebensplanung ergeben.

Deutlicher werden die Unterschiede zur Mädchenarbeit, wenn es um Angebote für jene Mädchen und jungen Frauen geht, die zusätzlich mit weiteren Formen sozialer Benachteiligung konfrontiert oder individuell beeinträchtigt sind und für die sich entsprechende Benachteiligungseffekte dadurch gleichsam potenzieren.

Das Spektrum der Hilfen erweitert sich dann potenziell auf alle Angebotsarten der Jugendsozialarbeit. Die gezielten Beratungs- und Hilfemöglichkeiten werden besonders wichtig.

Sie sind organisatorisch, methodisch und inhaltlich auf die Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen zuzuschneiden. Dazu können gänzlich eigenständige Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nötig sein, ggf. können aber auch mädchen- oder frauenspezifische Angebote in einem ansonsten koedukativen Handlungsrahmen dem Bedarf genügen. § 3 Abs. 4 Satz 2 JuFöG-RLP formuliert den grundlegenden Auftrag der Jugendsozialarbeit für Mädchen und junge Frauen. Danach hat sie Mädchen und junge Frauen bei der individuellen Lebensplanung zu unterstützen. Dieser Auftrag bzw. diese Zielsetzung ist inhaltlich als Abgrenzung von Formen unreflektierter Orientierung an der klassischen Frauenrolle zu interpretieren. Sie sollte nicht missverstanden werden als Propagierung individualistischer Lebensformen.

Förderung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund

§ 3 Absatz 5 Jugendförderungsgesetz konkretisiert, wie Jugendsozialarbeit auf migrationspezifische Benachteiligungen junger Menschen reagiert. Angesprochen sind alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich derer mit deutscher Nationalität. Ihnen sollen Integrationshilfen geboten werden.

Als mögliche Formen werden hier **Beratung, Hilfestellung und Begleitung** genannt. Da auch andere Aspekte sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung eine Rolle spielen können, kommt darüber hinaus je nach persönlicher Situation **das gesamte Spektrum der Hilfeformen** in Frage. Wesentlich ist, dass diese Hilfen so ausgestaltet werden, dass sie den spezifischen Bedürfnissen der hier angesprochenen Zielgruppe entsprechen.

Geschlechtsbezogene Angebote für Mädchen und Jungen bzw. junge Frauen und junge Männer, die die kulturellen Besonderheiten der jeweiligen Gruppen berücksichtigen, sind dabei besonders wichtig. **Gegebenenfalls ist dazu auch ein ethnisch bzw. bzgl. der Herkunftskultur homogener Bezugsrahmen erforderlich.** Er erleichtert die Auseinandersetzung mit der eigenen Situation und die Entwicklung von Perspektiven für deren gezielte Verbesserung, er hilft das Selbstbewusstsein zu stärken, die eigenen Kompetenzen - zum Beispiel auch die Ressource der Muttersprache - zu sehen und zu wertschätzen und Formen der eigenständigen Interessenvertretung einzuüben. Dies wiederum erleichtert die Integration in die Mehrheitsgesellschaft. (Jugendmigrationsdienste werden speziell für die zielgruppenspezifische Hilfe vom Bund gefördert. Mit ihnen ist daher bezüglich der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund eng zusammenzuarbeiten.)

Den jungen Menschen soll ermöglicht werden, ihre Entwicklungschancen in der Gesellschaft wahrzunehmen und ihre Integration in Schule, Beruf und Gemeinwesen zu bewältigen. Die kulturellen Traditionen und unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen sollen beachtet werden ebenso wie die Vorstellungen der jungen Menschen zum Tragen kommen sollen. Damit wird deutlich ins Blickfeld gerückt, dass hinsichtlich Zielsetzung und Ausgestaltung der Arbeit mehrere Aspekte wichtig sind, neben der **Entwicklung des Einzelnen seine gesellschaftliche Integration**, zugleich die **Berücksichtigung der je besonderen kulturellen Erfahrungshintergründe und die spezifischen Bedürfnisse des jungen Menschen.**

Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

Voraussetzungen

Als Maßnahmen der Jugendsozialarbeit haben sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen subsidiären Charakter.

Nur wenn Ausbildung und Beschäftigung (BT-Drs. 11/5948, S. 56) von sozial benachteiligten, individuell beeinträchtigten und bzgl. der sozialen Integration besonders unterstützungsbedürftigen jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger sichergestellt werden können, kommen sie in Frage. **Vorrangig sind die Verpflichtungen der Wirtschaft sowie Maßnahmen und Programme der Argen und der Bundesagentur für Arbeit.** Jugendhilfe kann und soll kein Ausfallbürge für Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sein. Die in § 13 Abs. 4 SGB VIII ausgesprochene Abstimmungsverpflichtung kann insofern in Zusammenhang gesehen werden mit dem Bestreben, die primär verantwortlichen Institutionen in die Pflicht zu nehmen. Ziel ist, gemeinsam zu prüfen, ob es tatsächlich keine Alternativen zu eigenen Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gibt.

Die vorrangige Verpflichtung Anderer ist allerdings durch die Entwicklungen im Zuge der Hartz - Reformen brüchig geworden, weil diese wie etwa die Arbeitsagenturen ihre Zuständigkeiten zwischenzeitlich restriktiver definieren als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB VIII. Soweit das SGB VIII nicht der neuen Situation angepasst wurde, erwächst der Jugendsozialarbeit daraus zumindest der Auftrag, offensiv die Bedarfe junger Menschen zur Geltung zu bringen.

Die Leistungen nach Abs. 2 sind in das pflichtgemäße Ermessen (ohne Rechtsanspruch auf Ausübung fehlerfreien Ermessens; vgl. RN 13) des örtlichen Trägers gestellt. Wenn die angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Angebot von sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen in Trägerschaft der Jugendsozialarbeit **eine mögliche Reaktionsform**. Diese, im Verhältnis zum Inhalt der Leistungsvoraussetzungen, sehr schwache Verpflichtung mag ein Indiz dafür sein, dass der Gesetzgeber die Jugendhilfe selbst im Fall einer nicht abweisbaren, durch keine vorrangig verantwortliche Institution zu behebbenden Mangellage nicht unbedingt in alleiniger Trägerschaft sieht, sondern kooperativen Formen der Sicherstellung von Ausbildung und Beschäftigung für junge Menschen den Vorzug gibt.

Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Der Begriff »Beschäftigungsmaßnahmen« ist nicht auf sozialrechtlich unerhebliche Formen von Beschäftigung i. e. S. beschränkt, sondern schließt ordnungsgemäße Arbeitsverhältnisse ein. Ziel solcher Maßnahmen muss sein, den betroffenen jungen Menschen einen regel(ge)rechten Arbeitsplatz zu schaffen.

Das Attribut „sozialpädagogisch begleitet“ unterstreicht den besonderen fachlich-pädagogischen Anspruch, der mit solchen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einhergeht. Das gilt in gleicher Weise für die Ergänzung, dass die Maßnahmen den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen entsprechen sollen. Die sozialpädagogische Begleitung wird dabei mit Blick auf die Zielgruppe und ihre besondere Lage die ganze Palette der Integrationshilfen nach Abs. 1 enthalten, soweit sie sich sinnvoll mit einer entsprechenden Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiative verbinden lassen. Als Spezifikum wird hier ergänzend die Beratung und Unterstützung von Ausbildern und fachlichen Anleitern dazu treten.

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen

Jungen Menschen, die an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen oder sich in der Phase der beruflichen Eingliederung befinden, können sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden. Anders als die Hilfen nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII bzw. nach § 3 Abs. 1 und 2 Jugendförderungsgesetz **setzt** diese eigenständige Hilfe der Jugendsozialarbeit **keine besondere soziale Benachteiligung** oder individuelle Beeinträchtigung seitens der jungen Menschen **voraus**.

Sie reagiert damit auf eine nahezu allgemeine Benachteiligung junger Menschen in der Gesellschaft soweit es ihre Position am Wohnungsmarkt angeht. Junge Menschen in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder in der Phase des Einstiegs ins Berufsleben sind nicht finanzkräftig genug, um mit anderen Interessenten für den knappen Wohnraum konkurrieren zu können. Besonders gravierend wirkt sich das in den städtischen Ballungsräumen aus, in denen die Mieten sehr hoch sind. Mögliche Angebotsformen sind Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften und Jugendwohnheime sowie kombinierte Arbeits- und Wohnprojekte. Beispiele für entsprechende Angebote stellen Modelle dar, in denen der Jugendhilfeträger als Hauptmieter auftritt und die Wohnungen oder ggf. die einzelnen Zimmer einer Gemeinschaftswohnung an junge Menschen untervermietet.

Die **sozialpädagogische Begleitung** kann je nach Zielgruppe eine sehr unterschiedliche Intensität annehmen. Sie kann Hilfen für die Gestaltung der Freizeit und den Aufbau von Sozialkontakten ebenso einschließen wie Unterstützung in alltagspraktischen Fragen sowie im Hinblick auf allgemeine schulische und berufliche Belange. Wichtig ist, dass sie darauf ausgerichtet wird, die jungen Menschen zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen. Dies bekräftigt § 3 Abs. 3 Satz 3 Jugendförderungsgesetz.

Anhang

Internetadressen überregional

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akjstat)	www.akjstat.uni-dortmund.de
BBJ Unternehmensgruppe - Berufsbildung	www.bbj.info
BBJ ZBSt – Zentrale Beratungsstelle für Träger der Jugendhilfe	www.bbj.info/servlets/sfs;jsessionid=C8C3E944934183974EDF695A7AEAD01F?s=dOWJMUJov-qy0vpKN5Q&t=/contentManager/selectCatalog&e=UTF-8&i=1087481839969&l=1&intro=1&active=SFP&ParentID=1183981786605
Bundesagentur für Arbeit	www.arbeitsagentur.de
Bundesarbeitsgemeinschaft - Katholische Jugendsozialarbeit (BAGKJS) e.V.	www.news.jugendsozialarbeit.de
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)	www.bagljae.de
Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Ausbildung und Arbeit für junge Menschen	www.bmas.de/coremedia/generator/16194/filter=Gruppe:Jugendliche/ergebnisse.html
Bund-Länder-Programm Soziale Stadt	www.sozialestadt.de/programm
Deutscher Bildungsserver	www.bildungsserver.de
Deutsches Jugendinstitut (DJI)	www.dji.de
ESF-Bundesprogramm „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“	www.biwaq.de
Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe	www.fachkraefteportal.de

INBAS Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH	www.inbas.com
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (iss)	www.iss-ffm.de
Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA)	www.isa-muenster.de
Institut für soziale Arbeit e.V., Münster	www.kindesschutz.de
Jugendmigrationsdienst (JMD)	www.jugendmigrationsdienste.de
Jugendsozialarbeit im Paritätischen	www.jugendsozialarbeit-paritaet.de
Kompetenzagentur (BMFSFJ)	www.kompetenzagentur.de
Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit	www.jugendsozialarbeit.de/JSA/kooperationsverbund/jsa_web.nsf
Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit	www.jugendsozialarbeit.de
LOS – Lokales Kapital für soziale Zwecke (BMFSFJ)	www.los-online.de
Neue Wege für Jungs	www.neue-wege-fuer-jungs.de
Otto Benecke Stiftung e.V.	www.obs-ev.de
Soziale und berufliche Integration (BMFSFJ)	www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Politikbereiche/Kinder-und-Jugend/integration.html
Straßensozialarbeit (Fachhochschule Potsdam)	http://forge.fh-potsdam.de/~Sozwes/projekte/steffan/final/ingang.htm

Internetadressen Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz	www.agarp.de
Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration Rheinland-Pfalz	www.auslaender.rlp.de
Bildungsserver Rheinland-Pfalz	http://bildung-rp.de
Ganztagsschule in Rheinland-Pfalz	www.ganztagsschule.rlp.de
Gesundheitsförderung (Drogen) Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz	www.lzg-rlp.de
INBI Institut zur Förderung von Bildung und Integration	www.inbi-mainz.de
Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)	www.ism-mainz.de
jugend.rlp.de - Informationsplattform zum Thema Jugend in Rheinland-Pfalz	www.jugend.rlp.de/bildung_schule.html
Jugendserver des Landes Rheinland-Pfalz	www.jugend.rlp.de
Kommission Anwalt des Kindes Rheinland-Pfalz	http://anwalt-des-kindes.bildung-rp.de/downloads.html
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz	www.landesjugendamt.de
Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.	www.ljr-rlp.de
Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz	www.liga-rlp.de
LISS – Landesinitiative Schulsozialarbeit Rheinland-Pfalz	www.liss-rlp.de
Mädchenförderung „Girls Day“ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz	www.masgff.rlp.de/frauen/girlsday/index.php

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz – Kampagne Jugend in Arbeit	www.masgff.rlp.de/Arbeit/Arbeitsmarktpolitik/Jugend_in_Arbeit.asp
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz (Bereich Jugend)	www.mbwjk.rlp.de/jugend
RAT - Rheinland-pfälzische Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration Benachteiligter Technische Hilfe zum Europäischen Sozialfonds	www.schneider-beratung.de/rat
Verbundsystem Arbeitsmarktintegration Benachteiligter in der Region Trier	www.jugend-und-arbeit.de
VIVA FAMILIA Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz	www.vivafamilia.de

weitere Materialien

Gantagsschule – Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz	www.lsjv.de/home/download/k_gantagsschule_empfehlungen.pdf
Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (1995)	Restexemplare (Druckfassung) noch verfügbar bei: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz Tel. 0 61 31 / 96 72 89 E-Mail: landesjugendamt@lsjv.rlp.de
Integration junger Aussiedlerinnen und Aussiedler - Herausforderung für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Landesjugendhilfeausschuss 2002)	www.lsjv.de/aussiedler_integration.pdf

Die berufliche Förderung von Jugendlichen als Thema der Jugendhilfeausschüsse an der Schnittstelle zwischen SGB II und SGB VIII - Eine Handreichung für die Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen (Jugendsozialarbeit im Paritätischen, 2006)

(siehe nächste Seite)

Die berufliche Förderung von Jugendlichen als Thema der Jugendhilfeausschüsse an der Schnittstelle zwischen SGB II und SGB VIII

Eine Handreichung für Jugendhilfeausschüsse

von Tina Hofmann und Jürgen Stuppi

Die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verfolgt die Zielsetzung arbeitslose Jugendliche in kürzester Zeit in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln und mit den erforderlichen Instrumenten zu fördern. Parallel werden dazu Gegenleistungen im Sinne von Eigenaktivitäten und im Sinne von Mitwirkung erwartet (Grundsatz: „Fördern und Fordern“).

Mit Inkrafttreten des SGB II wird die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die berufliche Eingliederung von Jugendlichen ein Stück weit begrenzt. Trotzdem verbleiben originäre Aufgaben der beruflichen Förderung von Jugendlichen im Verantwortungsbereich der Jugendhilfe. Außerdem ergeben sich neue Schnittstellenprobleme in der Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen SGB II und SGB VIII, für die praxisnahe Lösungen benötigt werden.

Die neue Rolle der Jugendhilfe bei der beruflichen Integration von Jugendlichen sollte auch gut ein Jahr nach in Kraft treten des SGB II Thema der Arbeit der Jugendhilfeausschüsse sein; vielerorts sind noch wichtige Fragen bezüglich Abgrenzung und Zusammenarbeit zu klären. Die aktuellen Reformen beim SGB II werfen außerdem neue Fragen auf.

Rechtliche Grundlage für eine Befassung der Jugendhilfeausschüsse ist insbesondere § 71 SGB VIII, wonach zu den wichtigen Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse die Befassung mit der Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe gehört. Weitere rechtliche Grundlage bilden der § 80 SGB VIII „Jugendhilfeplanung“ und § 78 SGB VIII „Bildung von Arbeitsgemeinschaften“.

Mit dieser Handreichung sollen den Mitgliedern in den Jugendhilfeausschüssen Orientierungshinweise und Anregungen zur Diskussion an die Hand gegeben werden.

Sich einen Überblick verschaffen über die aktuelle Lebenslage von Jugendlichen und über die bestehenden Hilfeangebote

Wichtige Voraussetzung für die Angebotsplanung der Jugendhilfe im Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe und für die Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung ist zunächst, dass sich der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches einen Überblick verschafft über:

- die aktuellen Lebenslagen und Bedarfe der Jugendlichen im Hinblick auf ihre berufliche Integration (z. B. Jugendarbeitslosigkeit, Zahl der Schulabbrecher, Migrantanteil, verfügbare Ausbildungsplätze);
- die bestehenden Angebotslücken sowie ggf. vorhandene Fehl- oder Überangebote;
- vorhandene Angebote der Jugendhilfe (freie und öffentliche Träger), der Agenturen für Arbeit und der Träger der Grundsicherung;
- bestehende Kooperationsstrukturen dieser Träger bei der Planung und Umsetzung der Angebote.

Der beiliegenden Musterfragenkatalogs für den zuständigen Träger für die Grundsicherung bzw. die zuständige Agentur für Arbeit kann behilflich sein, sich einen Überblick über die Lebenslagen, Bedarfe und die Angebotsstruktur zu verschaffen (siehe Anhang).

Den neuen Verantwortungsbereich der Jugendhilfe eingrenzen und nutzen

Um den neuen, veränderten Verantwortungsbereich der Jugendhilfe ermessen zu können, sind einige wenige rechtlichen Hinweise zu beachten.

Wesentliche rechtliche Grundlage für die berufliche Förderung von Jugendlichen im SGB VIII ist wie bisher auch § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit. Danach erhalten sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen Unterstützung, damit sie ihre schulische oder berufliche Ausbildung abschließen können und einen Arbeitsplatz finden.

Leistungen nach dem SGB II sind unter bestimmten Voraussetzungen vorrangig zu erbringen. Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung, die auf Grundlage des SGB II erbracht werden, den Leistungen der Jugendhilfe vor. Jugendliche, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, erhalten daher Leistungen zur beruflichen Eingliederung zuallererst von den Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen. Davon ausgenommen, weil nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind aber Jugendliche, die

- noch nicht 15 Jahre alt sind;
- nicht erwerbsfähig sind;
- nicht hilfebedürftig sind;
- in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten;
- als AusländerInnen keine Arbeitserlaubnis erhalten können.

Die Jugendhilfe hat für diese Jugendliche, soweit sie sozial und individuell beeinträchtigt sind, als vorrangiger Leistungsträger tätig zu werden. Denkbar ist zwar, dass eine vorrangige Zuständigkeit der Arbeitsagenturen gem. SGB III greift; regelmäßig dürfte die Jugendhilfe aber in der alleinigen Verantwortung stehen für ausländische Jugendliche ohne Arbeitserlaubnis, jugendliche AsylbewerberInnen, Jugendliche in stationären Einrichtungen und Jugendliche unter 15 Jahren.

Und auch wenn Jugendliche bereits von den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) bzw. optierenden Kommunen betreut werden, sollte die Jugendhilfe immer dann tätig werden, wenn die Jugendlichen

- mit den Eingliederungsleistungen des SGB II oder SGB III kaum erreicht werden können, weil sie ein besonders niedrig schwelliges Hilfeangebot brauchen;
- infolge von Sanktionen von den Eingliederungsleistungen gem. SGB II nicht mehr erreicht werden können¹.

Bezogen auf diesen Personenkreis könnten v. a. diese Angebote der Jugendhilfe verstärkt benötigt werden:

- Angebote der Schulsozialarbeit
- Angebote der Berufsorientierung in der Schule
- Aufsuchende Hilfen wie Straßensozialarbeit
- Sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungsangebote für Jugendliche
- Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungen
- Ausbildungs- und Berufsqualifizierungen für Jugendliche in stationärer Unterbringung

¹ So auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: „SGB II und Jugendsozialarbeit“, a.a.O.

Damit eine abgestimmte lokale Förderstruktur für die berufliche Integration von Jugendlichen entsteht, sollten die arbeitsweltbezogenen Integrations- und Förderangebote der Jugendhilfe in Abstimmung mit den Trägern der Grundsicherung und den Agenturen für Arbeit erbracht werden.

Die Kompetenzen der Jugendhilfe für die Umsetzung des SGB II nutzen

Die Jugendhilfe sollte jedoch nicht nur ihre eigenen Angebote neu ordnen und aufbauen, sondern auch die Träger der Grundsicherung beim Aufbau von Eingliederungsleistungen für Jugendliche unterstützen. Denn es liegt im eigenen Interesse der Jugendhilfe, dass mit den Förderinstrumenten des SGB II Jugendliche so gut gefördert werden, dass die Jugendhilfe nicht etwa als Ausfallbürge herhalten muss, wenn z.B. Jugendliche infolge von Sanktionen in soziale Notlagen geraten oder Familien destabilisiert werden.

Die Jugendhilfe sollte daher an die Träger der Grundsicherung herantreten mit dem Angebot,

- fachliches know how aus der Jugendsozialarbeit für die Umsetzung der Eingliederungsleistungen im SGB II nutzbar zu machen;
- dass Fachkräfte aus dem Jugendamt an der Beratung der Jugendlichen und beim Fallmanagement bei den Trägern der Grundsicherung mitwirken;
- gemeinsame Eingliederungsangebote mit den Trägern der Grundsicherung umzusetzen und ggf. anteilig zur finanzieren, soweit sie für die Jugendlichen aus den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen gleichermaßen benötigt und hierdurch Synergieeffekte geschaffen werden können;
- gemeinsame Anlaufstellen und Beratungsangebote für Jugendliche zu schaffen, damit diese sich in der Zuständigkeitsvielfalt zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII zu recht finden können.

Die Kooperation im Einzelfall

Bei der individuellen Betreuung und Förderung einzelner Jugendliche ist die Kooperation zwischen Jugendamt und den Trägern der Grundsicherung ebenfalls wichtig.

Vor Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit den Jugendlichen sollte mit dem Jugendamt das Einvernehmen gem. § 15 SGB II hergestellt werden, sofern der Jugendliche ergänzend Angebote der Jugendhilfe erhält. Aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips in der Jugendhilfe kann der/die Jugendliche zu diesen Hilfen aber nicht verpflichtet werden.

Beabsichtigt die ARGE/optierende Kommune, Sanktionen gegenüber Jugendlichen auszusprechen, so ist es sinnvoll, das Jugendamt beratend in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Trägern der Grundsicherung – Hinweise zur praktischen Umsetzung

Zur Erreichung des Ziels, jugendhilfespezifische Unterstützungsangebote für den Personenkreis der unter 25-jährigen mit den Förderangeboten der ARGE/optierenden Kommunen und ggf. den Arbeitsagenturen zur verknüpfen und Hilfebedarfslücken zu schließen, ist das Zusammenwirken vieler Institutionen und Gremien notwendig.

Zur Initiierung des Diskussionsprozesses im Sinne von Kooperation, Verzahnung und Vernetzung von Hilfeangeboten aus den Bereichen SGB II /III und VIII kommt den Vertretern der freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendhilfeausschuss, eine zentrale Bedeutung zu.

Freie Träger der Jugendhilfe entsenden Mitglieder in die Landesjugendhilfeausschüsse, in örtliche Jugendhilfeausschüsse, in die Beiräte bei den ARGEen/ optierenden Kommunen und sind zudem über die landesspezifische Organisationsstruktur der Wohlfahrtsverbände (LIGA der Wohlfahrtsverbände, Landeswohlfahrtsverbände etc.) organisiert.

Mögliche Schritte zur praktischen Umsetzung sind v.a.

- die Diskussion und Beschlussfassung über Grundsatzaussagen von Verknüpfung von SGB II/SGB VIII-Leistungen im Landesjugendhilfeausschuss als zuständigem Gremium der Landesjugendhilfeplanung;
- die Diskussion und Beschlussfassung in den Jugendhilfeausschüssen zur Bildung einer Arbeitsgruppe oder einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII unter Einbeziehung aller Akteure bzw. Institutionen: Jugendamt, Freie Träger, ARGE bzw. optierende Kommune, Schulen, Agenturen, etc.;
- die Thematisierung bzw. Beschlussfassung zu grundsätzlichen Positionen der Umsetzung des SGB II und SGB VIII in den Wohlfahrtsverbänden bzw. den Zusammenschlüssen der Wohlfahrtsverbände mit der Zielsetzung, die Aktivitäten auf örtlicher Ebene in den Landkreisen und Kommunen zu unterstützen;
- die Thematisierung in den örtlichen Beiräten der ARGEen/optierenden Kommunen und in den jeweiligen Jugendkonferenzen;
- der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt, den Trägern der Grundsicherung und der Agentur für Arbeit, in denen geregelt wird, in welchen Gremien die konkrete Zusammenarbeit gestaltet wird (siehe wie oben z.B. in einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII, in Jugendkonferenzen und/oder der Mitwirkung des Jugendamts im Beirat der ARGE); wie die Kooperation der Fachkräfte aus dem Fallmanagement und ASD im Einzelfall erfolgen soll und wie die gemeinsame Durchführung und Finanzierung von Angeboten gelingen kann.

Tina Hofmann ist Referentin für Jugendsozialarbeit im Paritätischen Gesamtverband. Jürgen Stuppi ist Referent für Jugendhilfe im Paritätischen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland.

Literaturhinweise und Linktipps

SGB II und Jugendsozialarbeit. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende, verabschiedet am 28.09.05 vom Vorstand des DV.

Internetadresse: www.deutscher-verein.de

Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg; Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg): Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften. Nürnberg/Berlin 2005.

Internetadresse: www.agj.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (Hrsg): Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII. Berlin 2005.

Internetadresse: [/www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Bestelladresse: Der PARITÄTISCHE Gesamtverband e.V.
Frau Kopp-Fuhrich
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon 030 / 24636 – 323
e-mail: jugendsozialarbeit@paritaet.org

Schruth, Peter, Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. In: Jugendsozialarbeit aktuell, Februar 2006.

Schruth, Peter, Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter. In Jugendsozialarbeit aktuell, Juni 2006

Kunkel, Peter-Christian, Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III), in: ZFSH, H. 2/2006

Hofmann, Tina, Jugendsozialarbeit zwischen allen Stühlen, in: Sozialwirtschaft aktuell. H. 13/2006

Die Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften vom 18./19.01.06 mit dem Titel „Ein Jahr nach der Arbeitsmarktreform: Erste Erfahrungen der Jugendhilfe mit Hartz IV“ wurde umfangreich dokumentiert. Die Dokumentation kann zu einem Preis von 17 € bestellt werden beim Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 120321, 10593 Berlin.

Teils sehr gute Praxisbeispiele für die Förderung von Jugendlichen im SGB II lieferte der Wettbewerb „Jugend in Arbeit“, der gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales und den Kommunalen Spitzenverbänden durchgeführt wurde. Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Ideenplattform eingerichtet, mit denen die prämierten Konzepte und Projekte verbreitet werden sollen. Die Wettbewerbsbeiträge- und konzepte können auch in einer CD-Rom eingesehen werden.

Internetadresse zum Wettbewerb Jugend in Arbeit: www.foerderpreis-jugend.de

Wenn Sie die CD-ROM bestellen möchten: Best.-Nr.: C 522,

Telefon: 01 80/5 15 15 10, Telefax: 01 80/5 15 15 11

Fragenkatalog des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers / des Jugendhilfeausschusses zur Situation von Arbeitslosigkeit betroffener Jugendlicher

1) Von Arbeitslosigkeit betroffene Jugendliche

- des
- a) Wie viele Jugendliche (unter 25 Jahren) sind im Rechtskreis des SGB III bzw. SGB II im Vergleich zum Vorjahresmonat arbeitslos gemeldet? Wie hoch ist die Quote arbeitsloser Jugendlicher im Verhältnis zur Zahl der Arbeitslosen in allen Altersgruppen?
 - b) Wie viele der arbeitslosen Jugendlichen in der Zuständigkeit des Trägers für Grundsicherung verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder keine abgeschlossene Schulausbildung? Wie viele in diesem Bereich sind bereits länger als 3 Monate bzw. sogar länger als 6 Monate arbeitslos?

2) Aktivierende Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche im SGB II / SGB III Rechtskreis

- a) Wie viele und welche Maßnahmen führt die Agentur für Arbeit zur Integration arbeitsloser Jugendlicher durch? Wie bewertet die Agentur für Arbeit den Erfolg dieser Maßnahmen? Wie hoch ist die Zahl derer, die – ggf. mit Unterbrechung - bereits mehrfach gefördert wurden?
- b) Welche Aktivierungsquote erreichte der Träger für Grundsicherung zum Stichtag x für Jugendliche im Rechtskreis des SGB II? In welcher Höhe (prozentual) wurden Mittel aus dem gesamten sog. Eingliederungstitel für die berufliche Integration Jugendlicher aufgewendet?
- c) Wie viele und welche Maßnahmen werden vom Träger der Grundsicherung für Jugendliche angeboten? Wie bewertet der Träger für Grundsicherung den Erfolg dieser Maßnahmen? Wie hoch ist die Zahl derer, die – ggf. mit Unterbrechung - bereits mehrfach gefördert wurden?
- d) In welcher Höhe erhielten freie Träger pauschalierte Zuschüsse zur Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigung im Sinne des § 16 SGB II für Arbeitsgelegenheiten? Wie viele Jugendliche wurden damit gefördert?
- e) Welche Strategie verfolgt der Träger für Grundsicherung zur Förderung von Jugendlichen ohne Berufsabschluss/ohne Schulabschluss bis zum Erlangen einer verwertbaren beruflichen Qualifikation? Welche Angebote sind für erwerbsfähige, jedoch auf lange Sicht nicht ausbildungsfähige Jugendliche geplant, die keiner Behinderung unterliegen und auf dem 1. Arbeitsmarkt dauerhaft chancenlos sind?
- f) Wie beurteilt der Träger für Grundsicherung die Wirksamkeit des Fallmanagements für mehrfach benachteiligte Jugendliche? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Fallmanager/innen für ihre Schlüsselfunktion in der Leistungserbringung für besonders Benachteiligte zu qualifizieren?
- g) Wie hoch ist die Zahl derjenigen Jugendlichen, denen im lfd. Jahr eine Sanktion ausgesprochen werden musste und wo liegen die wesentlichen

Ursachen für die Sanktionierung? Wie schätzt der Träger für Grundsicherung die Wirkung der vorgenommenen Sanktionen ein? Welche Veränderungen erwartet der Träger der Grundsicherung bei der praktischen Anwendung der Sanktionen für Jugendliche im Zuge des SGB-II-Fortentwicklungsgesetzes? ²

- h) Wie viele und welche Maßnahmen führt das Jugendamt zur Integration arbeitsloser Jugendlicher auf der Grundlage des § 13 SGB VIII durch? Wie bewertet das Jugendamt den Erfolg dieser Maßnahmen? Wie hoch ist die Zahl derer, die – ggf. mit Unterbrechung - bereits mehrfach gefördert wurden?
- h) Welche lokalen bzw. auch regionalen Angebotslücken oder auch sonstige Hemmnisse bestehen nach Einschätzung der o.g. Kostenträger (Jugendamt, Träger der Grundsicherung, Agentur für Arbeit) ?

3) Kooperation mit der örtlichen Jugendhilfe und anderen Akteuren

- a) Welche Arbeitskontakte bestehen zwischen dem Träger für Grundsicherung, der Agentur für Arbeit und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe? Welche Aktivitäten gab es in Zusammenarbeit des Trägers für Grundsicherung, der Agentur für Arbeit und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bislang, um unter den jeweiligen Fachkräften Transparenz der unterschiedlichen Leistungsangebote und Kenntnisse über die mögliche Nutzung dieser Kenntnisse für die Arbeit zu schaffen? Welche Maßnahmen sind zukünftig geplant?
- b) Inwiefern wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Vorfeld der Sanktionierung von Jugendlichen in die Entscheidungsfindung einbezogen? Wird der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger in die Beurteilung des Grundsicherungsträgers einbezogen, ob bei Jugendlichen die das Elternhaus verlassen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen wollen, „schwerwiegende Gründe“ i. S. des SGB II – Änderungsgesetzes vorliegen?
- c) Wie erfolgt die Sicherung der Ergebnisse der Jugendkonferenz(en) und welche Vorstellungen bestehen zur Durchführung weiterer derartiger, vom Gesetzgeber empfohlener Veranstaltungen?

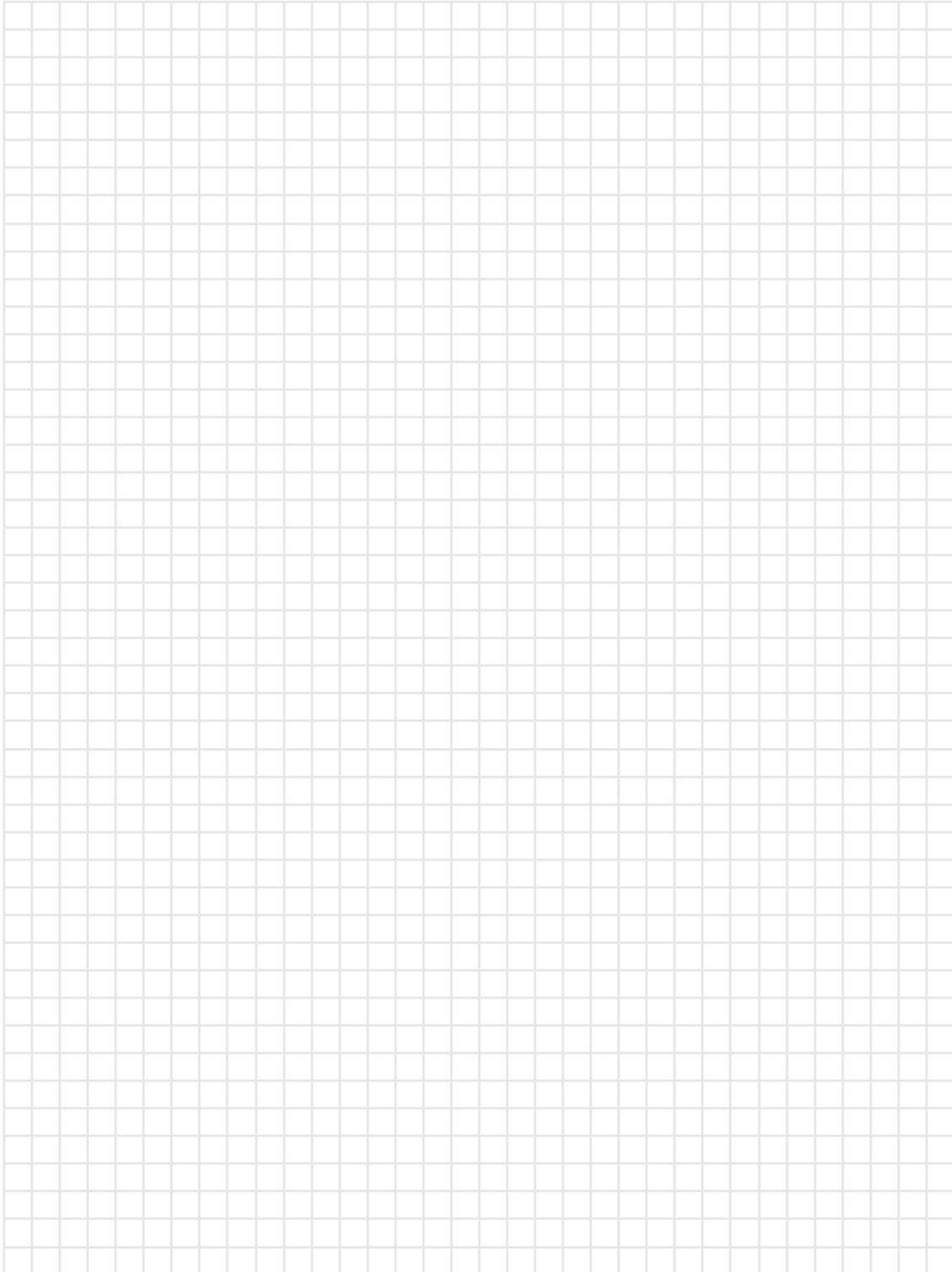
4) Situation auf dem Ausbildungsmarkt

- a) Wie schätzt die Agentur für Arbeit das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Ausbildungsmarkt ein? Welche Aktivitäten sind geplant, um einen Ausgleich des defizitären betrieblichen Platzangebotes anzustreben?
- b) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem Träger für Grundsicherung und den Fachkräften des Ausbildungsmarktteams der Agentur(en) für Arbeit in Fragen der Berufsberatung und Ausbildungsplatzvermittlung?

2

Durch das II-Fortentwicklungsgesetz sind Sanktionen für Jugendliche verschärft worden. Jugendliche werden nach der derzeitigen Rechtslage bereits mit besonders harten Sanktionen belegt; von den Sanktionen ist immer bereits die gesamte Geldleistung inklusive Mehrbedarfe betroffen. Bei wiederholter Pflichtverletzung soll mit der jetzigen Gesetzesnovellierung die gesamte Leistung inklusive Unterkunft und Heizung gestrichen werden. Die Erbringung von Sachleistungen wird zukünftig als Kann-Regelung ausgestaltet; die vormalige Soll-Bestimmung entfällt. Die Dauer der Sanktionen soll im Einzelfall neuerdings aber auf sechs Wochen beschränkt werden. Der Gesetzgeber erhofft sich von der Neuregelung, dass die Träger der Grundsicherung in stärkerem Maße als bisher von den Sanktionsregelungen für Jugendliche Gebrauch machen.

Persönliche Notizen





Kinder

freundliches
Rheinland-Pfalz